

Stadt Ludwigsfelde
Der Wahlleiter

15.12.2023

Aufruf
an alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen der
Stadt Ludwigsfelde zur Bildung von Wahlvorständen
für die Kommunalwahlen des Landes Brandenburg
am 09.06.2024

Gemäß § 18 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.07.2023 (GVBl. I/23, [Nr. 17], S. 21), i.V.m. § 5 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 13.09.2023 (GVBl.II/23, [Nr. 60]), ist für **32** Wahlbezirke und **4** Briefwahlbezirke der Stadt Ludwigsfelde je ein Wahlvorstand zu bilden.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern.

Der Wahlleiter beruft gemäß § 17 BbgKWahlG den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. Die Beisitzer werden auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes berufen.

Ich bitte Sie, mir geeignete Personen zur Berufung als Beisitzer für die Wahlvorstände bis zum

27. Januar 2024

vorzuschlagen. Dieser Vorschlag soll den Familien- und Vornamen, die Wohnanschrift, das Geburtsdatum sowie die telefonische Erreichbarkeit/eine E-Mail-Adresse enthalten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 92 Abs. 4 BbgKWahlG niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Mitglied in einem Wahlvorstand sein. Ferner verweise ich auf die Ablehnungsgründe zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand gemäß § 92 Abs.5 BbgKWahlG.

Ludwigsfelde, 15.12.2023

gez. Großmann
Wahlleiter